

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz wurde zuletzt aufgrund von erforderlichen Anpassungen an das Burgenländische Tourismusgesetz 2021, LGBl. Nr. 6/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, novelliert. Diese Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf.

Ziel und Inhalt:

Mit gegenständlicher Novelle werden Anpassungen der Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf an die Novellen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 54/2018, LGBl. Nr. 61/2022 und LGBl. Nr. 21/2023, vorgenommen.

Lösung:

Novellierung der Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird der Vollzug dieser Verordnung zu keiner nennenswerten finanziellen Auswirkung im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keines.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Da die letzte Novelle der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, im Jahr 2016 erfolgt ist und seit diesem Zeitpunkt Novellierungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes – Bgld. HeiKuG vorgenommen wurden, ist eine Anpassung der Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf an das Bgld. HeiKuG erforderlich.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen im „Besonderen Teil“ verwiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 4, 8, 11 Abs. 1, §§ 22, 25 Abs. 2:

Es erfolgt der Verweis auf das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz.

Zu §§ 2 und 5 Abs. 1:

Der Kurbezirk ist mit der Novelle des Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 54/2018, entfallen.

Zu §§ 6, 7 und 20 Abs. 1:

Die Kurversammlung ist mit der Novelle des Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 61/2022, entfallen.

Zu § 11:

Da § 17a des Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes mit der Novelle LGBl. Nr. 61/2022 entfallen ist, ist der Verweis auf die nunmehr anwendbare Bestimmung erfolgt und in Abs. 3 die Regelung über die Beschlussfähigkeit der Kurkommission aufgenommen worden.

Zu § 24:

Mit der Novelle des Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 21/2023, erfolgt eine neue Definition des Kurgastes. Diese wird entsprechend in Abs. 1 übernommen.

Da hinkünftig die Ermäßigung der Kurtaxe mittels Verordnung erfolgen soll, von dieser Ermächtigung aber aktuell nicht Gebrauch gemacht wird, entfällt der Verweis auf die entsprechende Bestimmung im Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetz.

In Abs. 3 erfolgt die Anpassung der Bestimmung an § 25 Bgld. Heilvorkommen- und Kurortgesetz.

Zu § 25 Abs. 1:

Es erfolgt der Verweis auf die aktuelle Fassung des MeldeG.